

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 41

Bekanntmachung:

Das Landratsamt Schweinfurt gibt hiermit aufgrund der Regelungen des § 28b Absatz 1 Sätze 3 und 4 IfSG sowie des § 3 Satz 1 Nummern 1 und 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) amtlich bekannt, dass der nach § 28a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte 7-Tage-Inzidenzwert für den Landkreis Schweinfurt seit nunmehr drei Tagen bei über 150 liegt. Es wurden folgende Werte festgestellt: Am 27.04.2021: 151,6, am 28.04.2021: 153,3 und am 29.04.2021: 190,6 (Werte laut RKI, Stand jeweiliger Tag, 0:00 Uhr).

Es erfolgt deshalb die Einstufung in den Inzidenzbereich über 150. Für den Landkreis Schweinfurt sind zusätzlich zu den Regelungen, die für den Inzidenzbereich über 100 bereits gegolten haben, die verschärften Regelungen des § 28b Absatz 1 Nummer 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b des IfSG und des § 12 der 12. BayIfSMV zu beachten.

Hinweise:

Das Landratsamt Schweinfurt weist darauf hin, dass ab dem 01.05.2021 für das Gebiet des Landkreises Schweinfurt deshalb folgende Regelungen gelten:

1)

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist untersagt. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte sowie der Großhandel.

Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften (Click & Collect) ist zulässig. Die Anwendung von Click & Meet ist nicht mehr möglich.

2)

Für die Abholung der vorbestellten Ware sind in § 12 Absatz 1 Satz 4 die Nummern 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV mit der Maßgabe zu beachten, dass im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Kunden, etwa durch Vergabe gestaffelter Zeitfenster, vermeiden (§ 12 Absatz 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV).

Die Bekanntmachung ist so lange gültig, bis eine neue Bekanntmachung nach § 28b Absatz 2 Satz 4 IfSG und § 3 Satz 1 Nummer 2 der 12. BayIfSMV durch das Landratsamt Schweinfurt erfolgt.

Schweinfurt, den 29.04.2021

gez.
Sonja Weidinger
Abteilungsleiterin